

Werk

Titel: Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches

Autor: Knitschky, W. E.

Ort: Leipzig

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0001 | LOG_0049

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches.

Von

W. C. Knitschky.

Wenngleich die Behauptung, die Begehung eines jeden Verbrechens veranlasse eine Gefahr für das Fortbestehen des Staates, in welchem es verübt werde, und begründe somit für letzteren die Befugniß, gegen diese Gefahr durch Bestrafung des Schuldigen sich zu vertheidigen, in dieser Gestalt nicht als zutreffend anerkannt werden kann, so sind wir doch wohl berechtigt, von einem ewigen Kampfe zwischen Verbrechertum und Gesellschaft zu sprechen. Und zwar findet ein solcher nicht nur in dem einzelnen Gemeinwesen statt, sondern zieht sich durch alle Länder gleichmäßig hindurch. Aus der Berührung mit den Genossen des Nachbarvolkes gewinnt die Verbrecherwelt stets neue Kraft und Stärke, bei ihnen findet sie im Nothfall eine sichere Zuflucht. Es kann daher auch, wie die Angehörigen der einzelnen Klassen durch ihre gemeinschaftlichen Interessen verpflichtet sind, für das Wohl eines jeden unter ihnen zu sorgen, der eine Staat sich nicht gleichgültig verhalten gegenüber dem Bemühen eines anderen, das Unrecht zu unterdrücken. Vor Allem die großartige Entwicklung des modernen Verkehrs, welche es dem Hochstapler erlaubt, fast einen ganzen Erdtheil zum Schauplatz seiner gefährlichen Thätigkeit zu machen, fordert dringend auf zu gegenseitiger Förderung bei der Aufrechterhaltung der Gesetze. Aber auch noch aus einem höheren Gesichtspunkte als die Rücksicht auf die eigene Wohlfahrt läßt sich ein derartiges Zusammenwirken rechtfertigen. Der einzelne Staat vermag heutzutage seine Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Rechtspflege, nicht mehr allein und selbständig in ihrem vollen Umfange zu erfüllen. Während früher rechtliche Beziehungen regelmäßig nur in engeren Kreisen zur Entstehung kamen, sind in unseren Tagen die Betheiligten vielleicht über eine ganze Anzahl von Ländern zerstreut. Industrie und Handel sind mit Erfolg bestrebt, die nationalen Schranken zu durchbrechen und die Freiheit der Bewegung der einzelnen auf dem Gebiete des Vermögensverkehrs unbekümmert um seine Staatsangehörigkeit zur Geltung zu bringen. Diesem Zuge vermögen aber die Staaten nur zu folgen, indem sie ihre frühere Abschließung gegen einander aufgebend

gleichsam zu einem Gemeinwesen verschmelzen, innerhalb dessen ein jeder gegen einen jeden überall Recht finden kann. Zu der Bildung eines wirklichen Weltstaates braucht es deshalb noch nicht zu kommen; das hieße zu einem Mittel greifen, welches zu dem anzustrebenden Ziele in keinem Verhältnisse steht. Es genügt vielmehr, wenn die Völker sich gegenseitig in der Ausübung der Rechtspflege so unterstützen, daß sie durch ihre vereinte Macht den Anforderungen der Zeit zu genügen vermögen. Dies zu thun sind sie aber auch durch ihre Zugehörigkeit zu einer internationalen Gemeinschaft verpflichtet. Indem sie sich zu einer solchen verbinden, erkennen sie an, daß die Idee des Rechts ihre Kraft nicht mit der Bildung einzelner Gemeinwesen erschöpft hat, sondern auch für die Aufgaben eines größeren Kulturorgans die nothwendige Organisation zu schaffen verlangt. Innerhalb dieser muß zunächst jedem Gliede das ihm zukommende Maß von Befugnissen zugestanden werden. Aber nicht genug damit, der Willkür Schranken zu setzen, damit die Freiheit aller bestehen könne, verlangt die Vernunft auch, daß dem Menschen, soweit er dessen bedarf, thätiger Beistand geleistet werde. Der Genosse einer Rechtsgemeinschaft soll nicht nur jede Verletzung des Nächsten unterlassen, sondern ihm auch die Erfüllung seiner Obliegenheiten erleichtern. Das gilt, wie von dem einzelnen Menschen innerhalb desselben Gemeinwesens, so auch von den Staaten, die einem und demselben Kulturkreise angehören. Auch sie müssen mit vereinten Kräften an der Verwirklichung der Rechtsidee im Leben arbeiten. Die Gerechtigkeit aber fordert, daß kein Verbrechen ungestraft gelassen werde, gleichviel ob man von Demjenigen, welcher es verübt hat, auch in Zukunft noch bedroht ist oder nicht. Die Verpflichtung des Gemeinwesens, seine Gerichtsbarkeit zur Anwendung zu bringen, erlischt daher auch nicht, wenn der Missethäter das Gebiet des Landes verläßt, nur die Möglichkeit dazu verschwindet, wenn nicht die übrigen Staaten bei der Verfolgung des Verbrechers Beistand leisten. Auch hier liegt also ein Fall vor, welcher die Unfähigkeit des einzelnen Staates zur Bewältigung seiner Aufgaben zu Tage treten läßt und somit gemeinsames Zusammenwirken nothwendig macht. Der Missethäter darf nicht in dem fremden Gebiete ein Asyl finden, welches ihm vielleicht erlaubt, in aller Gemächlichkeit die Früchte seines Verbrechens zu genießen, er hat keinen Anspruch darauf, behandelt zu werden wie der friedliche Bürger, der in's Land kommt, um seinen Interessen in rechtlicher Weise nachzugehen, sondern er ist seinem heimathlichen Gemeinwesen auszuliefern, damit dem Rechte durch seine Bestrafung genug geschehe.

Die Verpflichtung zur Auslieferung ist freilich heutzutage noch keineswegs als allgemeine völkerrechtliche Verbindlichkeit anerkannt; es bedarf noch besonderer Rechtstitel, um dieselbe zur Geltung zu bringen. Als solche erscheinen regelmäßig Staatsverträge. Wie sehr diese aber den Bedürfnissen des internationalen Rechtslebens entsprechen, beweist ihr häufiges Vorkommen in den letzten Jahrzehnten. Auch der norddeutsche Bund bez. das Deutsche Reich haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon Gelegenheit gehabt, eine Reihe derartiger Verträge zu schließen. Der erste Staat, dem gegenüber unser Vaterland einen Anspruch auf Auslieferung von Verbrechern erwarb, waren die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Durch den Art. 3 des Vertrages vom 22. Februar 1868

betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern, wurde der von Preußen und einigen anderen deutschen Staaten am 16. Juni 1852 eingegangene Auslieferungsvertrag auf alle Staaten des norddeutschen Bundes ausgedehnt und damit in seiner Wirksamkeit auf Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Lauenburg erstreckt. Von den süddeutschen Staaten hat meines Wissens nur Baiern 1853 mit den Vereinigten Staaten eine Verabredung über diesen Gegenstand getroffen. Der Inhalt des norddeutsch-amerikanischen Vertrages ist ein eng begrenzter: nur eine kleine Anzahl von Verbrechen soll einen Auslieferungsanspruch begründen, und die Bedingungen, an welche seine Erfüllung geknüpft ist, zeugen von ängstlicher Sorgfalt für die Verhinderung ungerechtfertigter Anwendung der Maßregel. Zu bedenken ist dabei freilich, daß sie die doch zunächst nur verdächtigen bei der weiten Entfernung, welche beide Länder von einander trennt, besonders hart trifft.

Einen wesentlich verschiedenen Charakter zeigt die zweite hierher gehörige Vereinbarung, der Auslieferungsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870. Die Reihe der Vergehungen, wegen deren Auslieferung stattfinden soll, ist bedeutend erweitert und die Verfolgung des Täters entsprechend dem rascheren Verkehr zwischen beiden Gebieten erleichtert. Auch wird die Ausantwortung der beim Verbrecher mit Beschlag belegten Sachen versprochen und die Durchführung der in einem dritten Lande ergriffenen Personen durch das Territorium der Kontrahenten gestattet; endlich findet sich hier der einen Fortschritt in der Auffassung der internationalen Aufgaben bekundende Grundsatz, daß die Kosten der Auslieferungen gegenseitig niedergeschlagen werden. So ist es denn leicht erklärlich, daß dieser Vertrag für die meisten ihm folgenden zum Vorbilde genommen worden ist. Zunächst ging sein Inhalt mit nur unbedeutenden Abweichungen in die Vereinbarung über, welche am 31. Oktober 1871 mit Italien abgeschlossen wurde. Letztere unterscheidet sich aber dadurch von ihrer Vorläuferin, daß sie den bisher festgehaltenen Grundsatz der Beschränkung der Strafgewalt der Staaten auf die in ihrem Gebiete begangenen Verbrechen fallen läßt, vor Allem aber darin, daß ihre Bestimmungen ergänzt sind durch Vorschriften über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, welche den von den süddeutschen Staaten schon früher mit Italien abgeschlossenen Verträgen entnommen waren. An diese Vereinbarung schloß sich vollständig an der am 24. Januar 1874 von dem Deutschen Reiche mit der Schweiz eingegangene Auslieferungsvertrag und dann weiter ein neuer Vertrag mit Belgien vom 24. December 1874. Ungefähr gleichzeitig nämlich mit dem vorhin erwähnten Vertrage hatte Belgien über denselben Gegenstand mit Baiern, Württemberg, Baden und Hessen Verabredungen getroffen; nachdem inzwischen diese Staaten mit dem norddeutschen Bunde zu einem einheitlichen Gemeinwesen sich vereinigt hatten, erschien es angemessen, die verschiedenen und von einander auch inhaltlich abweichenden Vereinbarungen durch einen neuen für das ganze Reichsgebiet gleiche Bestimmungen schaffenden Vertrag zu ersetzen. Die Zahl der einen Auslieferungsanspruch begründenden Handlungen ist hier auf's Neue, wenn auch nur wenig, vermehrt; der Grundsatz der Territorialität

ist in Uebereinstimmung mit dem italienischen Vertrage beseitigt; desgleichen hat man die erwähnten weiteren Bestimmungen der letzteren herübergenommen. Endlich ist am 9. März 1876 noch ein Auslieferungsvertrag mit Luxemburg zu Stande gekommen, dem der belgische von 1874 fast wörtlich zu Grunde liegt¹⁾.

Der Zeitfolge nach zwischen den bisher besprochenen Vereinbarungen steht die am 14. Mai 1872 mit England abgeschlossene. Dieselbe unterscheidet sich aber sehr merklich von jenen und nähert sich wieder mehr dem deutsch-amerikanischen Vertrage. Die Reihe der aufgezählten Verbrechen ist auch hier eine enger begrenzte, die Bedingungen der Auslieferung sind bedeutend erschwert, und von sonstigen auf die Rechtshülfe bezüglichen Verabredungen findet sich keine Spur. Dennoch mußte die Reichsregierung sich glücklich schätzen, wenigstens soviel erreicht zu haben, als in diesem Vertrage gewährt ward. Weitere Zugeständnisse zu machen, war die britische Regierung durch ein Landesgesetz, die Act for amending the Law to the Extradition of Criminals vom 9. August 1870, verhindert, welche den Abschluß von Auslieferungsverträgen nur in beschränktem Umfange gestattet. So bilden denn die Vereinbarungen Deutschlands mit Amerika und England eine eigene Gruppe, welcher die mit den übrigen Staaten eingegangenen und unter sich eng verwandten Verträge gegenüberstehen. Die unterscheidenden Merkmale beider Gruppen liegen in den eben schon hervorgehobenen Punkten, von welchen wohl manche durch die eigenthümliche Stellung der genannten Länder zum europäischen Continent erklärt, aber nicht alle gerechtfertigt werden können.

Trotz dieser Verschiedenheiten im Einzelnen sind doch die Grundlagen aller Verträge dieselben. Es prägt sich in ihnen eine gemeinsame Anschauung einer größeren Anzahl von Gliedern der christlich-europäischen Völkergemeinschaft über ihre gegenseitigen Beziehungen aus. Wenn Mittermaier (Das deutsche Strafverfahren I, § 59) meint, die Sitte, wegen Auslieferung gewisser Verbrecher Verträge zu schließen, beweise, daß man ohne solche Verträge keine Auslieferungspflicht anerkenne, so ist das allerdings richtig; aber mit demselben Rechte läßt sich aus dieser Thatsache auch schließen, daß die Staaten mehr und mehr zu der Ueberzeugung kommen, die Gewährung derartiger Rechtshülfe sei durch die eigenen Interessen und die Zugehörigkeit zu demselben internationalen Rechtskreise geboten, daß also in den Verträgen und durch sie eine allgemeine Rechtsüberzeugung zur Erscheinung zu kommen beginnt. Was jetzt nur auf Grund einer besonderen Uebereinkunft beansprucht werden kann, wird meines Erachtens dereinst eine selbstverständliche Befugniß sein und nicht mehr auf den Willen der Kontrahenten, sondern auf den allgemeinen Willen, das objektive Völkerrecht gestützt werden. Dieses im Entstehen begriffene Auslieferungsrecht, wenn ich so sagen darf, verdient daher genauer beobachtet zu werden. Damit eine derartige Arbeit ihren Zweck in vollständiger Weise erfüllte, wäre es freilich nothwendig, das gesammte in allen Kulturländern vorhandene Material in Betracht zu ziehen; da dasselbe aber in diesem Umfange nur

¹⁾ Im Folgenden wird derselbe daher nur erwähnt werden, wo er von seinem Vorbilde abweicht.

schwer zu beschaffen ist, mag es erlaubt sein, sich zunächst auf die oben aufgezählten, vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge zu beschränken, da ja auch aus diesen schon die Anschauungen einer größeren Anzahl von Völkern zu entnehmen sind. Diese Begrenzung des Stoffes dürfte sich um so mehr rechtfertigen lassen, als es durch sie möglich wird, zugleich einen praktischen Zweck, die Darstellung der für unser Vaterland geltenden Normen, zu erreichen. Auf zwei Punkte ist dabei hauptsächlich das Augenmerk zu richten: auf die Verbrechen, welche zu einer Auslieferung Anlaß zu geben vermögen, und auf die Bedingungen, unter welchen dieselbe gewährt wird, oder anders ausgedrückt auf die materiellen und formellen Voraussetzungen der Auslieferung. Daran würde sich anzuschließen haben eine Besprechung der Art und Weise, in welcher die Auslieferung vollzogen wird. Endlich sind auch noch die übrigen Maßregeln gegenseitiger Rechtshilfe, die sich wenigstens in einigen Verträgen finden, in den Kreis der Erörterung zu ziehen, da sie meiner Auffassung nach nur weitere Folgerungen aus dem diesem ganzen Rechtsinstitute zu Grunde liegenden Gedanken sind.

I. In der Wissenschaft wird darüber gestritten, ob die Verpflichtung des Staates zur Auslieferung sich auf alle strafbaren Handlungen erstrecken solle oder nur auf gewisse Gattungen derselben. Unsere Verträge lösen die Frage im letzteren Sinne und behalten insbesondere bei allen politischen Verbrechen ein unbefchränktes Asylrecht vor, vgl. Vertrag mit Italien Art. 4, England Art. 6, Schweiz Art. 4, Belgien (1874) Art. 6. Als politisches Verbrechen aber wird einer bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom Regierungskommissar im deutschen Reichstage abgegebenen Erklärung zufolge jede strafbare Handlung betrachtet, welche auf politischen Motiven beruht, vergl. Stenogr. Berichte 1874 S. 20. Demnach können auch gemeine Verbrechen wie Mord, Brandstiftung, Münzfälschung unter diesen Begriff fallen, und alles Gefindel, das sich an einer Revolte betheiligt und unter dem Deckmantel des Kampfes für staatliche Zwecke Leben und Eigenthum seiner Mitbürger vernichtet, geht straflos aus, sobald es ihm gelingt, die Grenze zu erreichen. Den ersten Anfang einer Rückkehr zu gesunderen Grundsätzen enthält der Vertrag mit Belgien (1874), nach dessen Art. 6, Abs. 2 Mord, Giftmord und Todtschlag begangen an dem Oberhaupte eines Staates oder einem Mitgliede seiner Familie — um so mehr also, dürfen wir wohl hinzusetzen, die Tödtung einer anderen Person, z. B. eines Ministers — als gemeines Verbrechen angesehen werden soll¹⁾. Um die Durchführung der Bestimmungen über die Ausnahmestellung der politischen Vergehungen in vollstem Umfange zu sichern, ist regelmäßig ausdrücklich festgesetzt, daß der wegen Begehung einer gemeinen strafbaren Handlung ausgelieferte Verbrecher nicht wegen eines früher begangenen Verbrechens oder Vergehens, das unter jene Kategorie falle oder mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehe, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden dürfe (Italien 4, Schweiz 4, Abs. 2, Belgien 6). Nur der Vertrag mit England enthält keine ähnliche Bedingung, schließt aber die Auslieferung ganz aus, wenn der verfolgte Verbrecher

¹⁾ Ähnlich schon früher die Verträge Bayerns und Hessens mit Rußland.

beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen (vgl. Art. 6; übereinstimmend Schweiz 4, Abs. 1).

Wenn man sich für die eigenthümliche Behandlung der politischen Verbrechen darauf beruft, daß dieselben sich ihrer Natur nach nur auf die Verfassung und die Zustände eines bestimmten Staates bezögen und daher für andere Staaten kein Gegenstand der Sorge seien, so scheint mir diese Begründung nicht ganz zutreffend. Ob die Wirkungen einer Handlung sich thatsächlich über die Grenzen des eigenen Landes hinaus fühlbar machen, ist vollständig gleichgültig, wir müßten sonst bei einer ganzen Reihe von gemeinen Verbrechen ebenfalls von der Auslieferungspflicht absehen. Oder wird etwa das Interesse Italiens dadurch berührt, daß ein deutscher Beamter sich die ihm anvertraute Kasse aneignet und damit nach Sünden entweicht? Nicht einmal das wird man behaupten können, daß der neue Aufenthaltsort des Thäters durch seine Anwesenheit Grund zu Befürchtungen erhalte. Der ungetreue Beamte wird vermuthlich seinen Raub in aller Ruhe genießen und durchaus nicht daran denken, eine neue Unterschlagung zu begehen, wozu er im vorliegenden Falle auch nicht einmal die Gelegenheit hätte. Sucht man aber den Grund der Gewährung des Auslieferungsgesuches darin, daß im gleichen Falle der eigene Staat dem Auslande gegenüber denselben Anspruch zu haben wünscht, so läßt sich erwidern, daß dasselbe Verlangen auch bei den politischen Verbrechen gerechtfertigt sein würde. Das allgemeine ideelle Interesse aber, welches jedes Gemeinwesen als Hüter der Rechtsordnung daran haben muß, daß jede Verletzung der letzteren, gleichviel wo begangen, geahndet werde, ist bei den gegen die Verfassung und die Staatsgewalt gerichteten strafbaren Handlungen nicht minder vorhanden als bei den den einzelnen Menschen oder die Gesellschaft bedrohenden. Denn es kann nicht zugegeben werden, daß durch die politischen Vergehungen die Zustände gerade nur des einzelnen Landes betroffen würden. Das tritt selbst bei dem schwersten der hierher gehörenden Verbrechen, dem Hochverrath, deutlich hervor. Seine Strafbarkeit liegt darin begründet, daß der Thäter es unternimmt, an die Stelle des Gemeinwillens, der allein eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen der Bürger zu verbürgen vermag, seinen eigenen Willen zu setzen und das, was nur durch die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes geändert werden darf, nach seinem subjektiven Dafürhalten umzustürzen versucht. Ob der Staat, gegen den sich sein Angriff richtet, eine Monarchie oder eine Republik ist, absolutistisch oder konstitutionell regiert wird, macht dabei gar keinen Unterschied; immer wird der Grundsatz verletzt, daß in einem Gemeinwesen nicht das Belieben eines, wenn auch noch so begabten und verständigen, Privatmannes entscheiden darf, soll nicht die gesammte Ordnung alsbald aus den Fugen gehen. So können es nur praktische Rücksichten sein, welche die Ausnahme zu Gunsten der politischen Verbrecher rechtfertigen. Solche aufzufinden, hält denn auch nicht schwer. Nur in seltenen Fällen leiten bei den hier in Betracht kommenden Handlungen den Thäter selbstsüchtige Beweggründe, regelmäßig tritt derselbe vielmehr mit Daransetzung seiner Freiheit und seiner bürgerlichen Existenz für eine Ueberzeugung ein. Ein derartiges Verhalten ist

aber sehr geeignet, uns über den vielleicht anerkennenswerthen Zweck das verwerfliche Mittel vergessen zu lassen und dem Verbrecher unsere volle Sympathie zu erwerben. Die Strafe erscheint uns ihm gegenüber nicht als die Vergeltung für ein begangenes Unrecht, sondern als eine notwendige Sicherungsmaßregel, der zu verfallen für ihn ein bloßes Unglück ist. Ihn diesem kaltblütig zu überantworten, werden wir eine leicht begreifliche Scheu tragen, die Rolle des Häschers zu spielen, wird uns ihm gegenüber unehrenhaft erscheinen — ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben. Dazu kommt noch der weitere Grund, daß in politischen Processen die Parteilidenenschaft leicht einen unheilvollen Einfluß gewinnt und die Befürchtung entstehen läßt, es werde der Thäter nicht seiner wahren Verschuldung entsprechend bestraft werden. Damit wird aber eine der Voraussetzungen, unter denen allein die Auslieferung gerechtfertigt ist, die Handhabung strenger Gerechtigkeit von Seiten des den Verbrecher verfolgenden Staates, erschüttert, und es erscheint angemessen, das kleinere Uebel der Nichtbestrafung eines Schuldigen dem größeren einer ungerechten Verurtheilung vorzuziehen. Desgleichen führen Erwägungen praktischer Art dazu, die schwere Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, welche in einer Auslieferung liegt, nicht eintreten zu lassen, wenn diese in keinem Verhältnisse steht zur Geringfügigkeit der That. Schon die Weitläufigkeiten und Kosten, welche die Maßregel nöthig macht, schrecken hier von ihrer Anwendung zurück. Großes Gewicht scheint man dieser Erwägung bei Aßfassung des deutsch-amerikanischen Vertrages eingeräumt zu haben. Derselbe erwähnt nämlich als Verbrechen, wegen deren Auslieferung stattfinden solle, nur Mord und Angriff in mörderischer Absicht, Seeraub, Brandstiftung, Raub, Fälschung und Ausgeben falscher Dokumente, Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld und endlich Defekt oder Unterschlagung öffentlicher Gelder. Weiter geht schon der Vertrag mit England, noch viel weiter die übrigen, und zwar läßt sich auch bei diesen, wie schon oben bemerkt, eine langsam fortschreitende Vermehrung der Handlungen, welche einen Auslieferungsanspruch begründen sollen, beobachten. Bei einer Darlegung des geltenden Rechtes dürfte es daher am zweckmäßigsten sein, eine in der Mitte stehende Uebereinkunft, etwa die mit Italien abgeschlossene, zu Grunde zu legen und dann die Abweichungen der anderen bei den einzelnen Punkten hervorzuheben; auf den Vertrag mit den Vereinigten Staaten, dessen Inhalt soeben schon angegeben ist, braucht dabei nicht weiter Rücksicht genommen zu werden und ebensowenig auf den älteren belgischen, an dessen Stelle ja im Jahr 1874 ein neuer getreten ist. Die strafbaren Handlungen nun, deren Begehung die Auslieferung des Thäters zur Folge hat, sind:

1) Mord und Todtschlag; Italien und Belgien heben noch besonders den Giftmord und Elternmord hervor, welche in den übrigen Verträgen unter der allgemeinen Bezeichnung mitbegriffen sind. (Sehr auffällig ist beiläufig bemerkt, daß im deutsch-amerikanischen Vertrage der Todtschlag fehlt.)

2) Kindesmord, im englischen Vertrage nicht erwähnt, was anscheinend daraus erklärt werden muß, daß England diesen Thatbestand nicht unter eigene Strafandrohung stellt. (R.-Str.-G.-B. § 217.)

3) Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht, fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. §§ 218-220.)

4) Aussetzung oder vorsätzliches Verlassen eines Kindes; Belgien (Art. I, Nr. 3) gewährt Auslieferung nur dann, wenn das Verbrechen an einem Kinde unter 7 Jahren begangen ist; England erwähnt desselben gar nicht. (R.=Str.=G.=B. § 221.)

5) Raub, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschlebung eines Kindes; England (Nr. 11) nennt nur Kinderraub (Child stealing); Belgien (Nr. 4) stellt in Bezug auf das Verbrechen des Raubes, nicht auch für die übrigen, dieselbe Beschränkung auf, wie bei der vorigen Nummer. fügt aber andererseits die Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren und die Entführung eines Kindes (ohne Altersgrenze) hinzu. (R.=Str.=G.=B. §§ 235 u. 169, vgl. auch 234.)

6) Entführung eines Menschen; Schweiz (Nr. 5) und Belgien (Nr. 5) sprechen nur von der Entführung minderjähriger Personen. (R.=Str.=G.=B. §§ 234-236.)

7) Vorsätzliche und rechtswidrige Verraubung der Freiheit eines Menschen. Belgien (Nr. 6) schließt den Auslieferungsanspruch aus, wenn die Handlung von einem Beamten begangen ist, vermuthlich weil angenommen wird, daß auswärtige Gerichte über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, nicht entscheiden können. Fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. § 239, vgl. auch 234, 341 und 345.)

8) Mehrfache Ehe, fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. § 171.)

9) Nothzucht. (R.=Str.=G.=B. § 177.)

10) Kuppelei mit minderjährigen Personen. Italien (Nr. 9) und Schweiz (Nr. 9) gewähren die Auslieferung nur in denjenigen Fällen, in welchen das Verbrechen durch die Landesgesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist; Belgien (Nr. 14) fordert gewohnheitsmäßige Kuppelei. Fehlt ganz in England. (R.=Str.=G.=B. §§ 180 und 181.)

11) Vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder Entstellung, oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauches eines Organs (Belgien Nr. 15 fügt hinzu: oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, eine schwere Verstümmelung), oder den Tod zur Folge gehabt hat. Fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. §§ 224-229¹⁾.)

12) Diebstahl; nach Italien (Nr. 11) muß der Diebstahl unter erschwerenden Umständen erfolgt sein oder der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigen. (R.=Str.=G.=B. §§ 242, 243, auch 244¹⁾.)

13) Raub; England (Nr. 14) fordert ausdrücklich, daß das Verbrechen mit Gewaltthätigkeiten begangen sei. (R.=Str.=G.=B. §§ 249-251.)

14) Erpressung. (R.=Str.=G.=B. §§ 253-255; 339 Abf. 3.)

15) Unterschlagung; Italien (Nr. 12), Schweiz (Nr. 12) und Belgien (Nr. 17) lassen die Auslieferung nur in denjenigen Fällen zu, in

¹⁾ Vergl. auch § 340.

welchen das Vergehen von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile bestraft wird. (R.=Str.=G.=B. §§ 246 und 350, vgl. auch 266 Nr. 2.)

16) Betrug; Italien (Nr. 12) fordert, daß der Werth des Gegenstandes der strafbaren Handlung 1000 Franken übersteigt, Schweiz (Nr. 13) und Belgien (Nr. 17), daß der Thatbestand nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar sei. Etwas eingeschränkt ist sein Umfang nach England (Nr. 6), wo der Ausdruck Betrug ersetzt ist durch: Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen. (R.=Str.=G.=B. §§ 263, 265; vgl. auch 352 und 353.)

17) Betrüglischer Bankerutt und betrüglische Benachtheiligung einer Konkursmasse; nach Schweiz (Nr. 13) muß die Handlung ein Verbrechen oder Vergehen sein, woraus sich ergibt, daß hierher nicht bloß die im R.=Str.=G.=B. §§ 281—283 bedrohten Thatbestände gehören, sondern auch die nach deutschen Landesgesetzen strafbaren. Dasselbe werden wir auch für die übrigen Verträge anzunehmen haben, abgesehen von England (Nr. 7), welches ausdrücklich sagt, daß unter den Begriff des strafbaren Bankerutts alle [und nur] diejenigen Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.

18) Meineid, fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. §§ 153 und 155; auch die übrigen Bestimmungen des Abschnitt IX hierher zu ziehen, sind wir nicht befugt.)

19) Falsches Zeugniß und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers, nach Belgien (Nr. 21) mit Beschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen diese Handlungen von den Gesetzgebungen beider Theile mit Strafe bedroht sind. England erwähnt dieses Verbrechen nicht. (R.=Str.=G.=B. § 154.)

20) Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide, fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. § 159.) Umfassender ist Schweiz (Nr. 16), nach dessen Ausdruck Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten auch der Thatbestand des R.=Str.=G.=B. § 160 zu einer Auslieferung Anlaß geben kann.

21) Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen; Schweiz (Nr. 17) und Belgien (Nr. 23) fordern, daß dabei die Absicht zu betrügen oder zu Schaden obgewaltet habe; England (Nr. 4) nennt die telegraphischen Depeschen nicht. (R.=Str.=G.=B. §§ 267—270, 355.)

22) Falschmünzerei und wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen falschen Geldes. (R.=Str.=G.=B. §§ 146—148, 150.)

23) Nachmachen und Verfälschen von Werthpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen nachgemachter oder gefälschter Werthpapiere. (R.=Str.=G.=B. § 149.)

24) Vorsätzliche Brandstiftung. (R.=Str.=G.=B. §§ 306—308, — 311?.)

25) Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht; fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. §§ 332—334.)

26) Vorsätzliche und rechtswidrige (England: Versenkung oder) Zerstörung eines Schiffes durch den Schiffsführer oder die Schiffsmannschaft; nach England (Nr. 16) auch wenn von anderen Personen begangen, aber stets nur wenn die That zur See verübt ist; fehlt in Schweiz. (R.=Str.=G.=B. § 305, vergl. auch 311.)

27) Vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes; vorausgesetzt daß das Verbrechen von dem Schiffsführer oder der Schiffsmannschaft ausgeht. Fehlt in Schweiz und England. (R.=Str.=G.=B. § 323.)

28) Meuterei gegen den Schiffsführer; Italien (Nr. 23, Abs. 3) und Belgien (Nr. 31, Abs. 3) verlangen, daß der Widerstand von mehr als einem Drittheil der Schiffsmannschaft verübt worden sein müsse, Italien außerdem noch, daß die Handlung nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar sei; England (Nr. 18) ermäßigt erstere Beschränkung dahin, daß der Widerstand von zwei oder mehreren Personen verübt sein müsse, fordert aber andererseits Thätlichkeiten und Begehung an Bord eines Schiffes auf hoher See, und stellt endlich die Verschwörung zu solchem Widerstande der Vollendung des Verbrechens gleich. Fehlt in Schweiz. (Vergl. Seemannsordnung vom 27. December 1872, § 91.)

29) Gänzliche oder theilweise Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphenanstalten; nach Schweiz (Nr. 23) und Belgien (Nr. 32) müssen die Handlungen vorsätzlich begangen sein. Fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. § 305, 315, 317, 318, 303.)

30) Vorsätzliche Handlungen, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betriebe derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann. Italien (Nr. 24), Schweiz (Nr. 23) und Belgien (Nr. 32) nennen anstatt dessen eine Reihe von Handlungen, durch welche ein Eisenbahnzug gestört oder gefährdet werden kann. Fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. 315.)

Für den Verkehr mit Belgien kommen zu den bisher aufgezählten Vergehungen noch folgende hinzu:

(Nr. 7.) Hausfriedensbruch, begangen von einer Privatperson und nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar; England (Nr. 12) rechnet das Einbrechen oder Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude nur dann hierher, wenn es in der Absicht vorgenommen ist, ein Verbrechen zu begehen. (R.=Str.=G.=B. §§ 123, 124, 342.)

(Nr. 8.) Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum. (R.=Str.=G.=B. §§ 241, 126, vergl. auch 240, 339; § 114 darf nicht hierher gezogen werden.)

(Nr. 9.) Unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen. Nach der dem Vertrage beigefügten Denkschrift (Stenogr. Berichte 1874/75 S. 1067 ff.)

ist hier der Thatbestand von R.-Str.-G.-B. § 127 gemeint, unter Hinzufügung einer durch die belgische Gesetzgebung gebotenen Beschränkung.

(Nr. 12.) Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen, sofern dieselbe nach beiden Gesetzgebungen strafbar ist. (R.-Str.-G.-B. § 176 Nr. 1.)

(Nr. 13.) Das Verbrechen des R.-Str.-G.-B. § 176 Nr. 3.

(Nr. 17.) Untreue in den von der Gesetzgebung beider Theile bedrohten Fällen; auch nach England (Nr. 8) begründet dieses Vergehen einen Auslieferungsanspruch, wenn es von einem Verwalter und Beauftragten (bailee), Banquier, Agenten, Procuristen, Vormund oder Kurator, oder endlich von dem Vorstand, Mitglied oder Beamten irgend einer Gesellschaft begangen ist. (R.-Str.-G.-B. § 266.)

(Nr. 24.) Vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden. (R.-Str.-G.-B. § 274 Nr. 1.)

(Nr. 25.) Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht sie als echte zu verwenden, und öffentlicher Gebrauch solcher Stempel etc. (R.-Str.-G.-B. § 275.)

(Nr. 33.) Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung gewisser im Vertrage aufgezählter Gegenstände, jedoch nur, wenn sich die Handlung als Verbrechen oder Vergehen qualificirt und nach den beiderseitigen Gesetzgebungen strafbar ist. (R.-Str.-G.-B. §§ 304, 305.)

(Nr. 34.) Verhehlung von Sachen, die durch eine der im Vertrag aufgezählten strafbaren Handlungen erlangt worden sind, wofür dieselbe nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist. (R.-Str.-G.-B. §§ 257 und 258.)

Dem Vertrage mit England (Nr. 17) allein eigenthümlich ist die Erwähnung der Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben (R.-Str.-G.-B. §§ 211—215 und 225, verbunden mit § 43).

Nach den Verträgen mit Italien (Art. 1 a. E.), der Schweiz (Art. 1 a. E.) und Belgien (Art. 2) findet die Auslieferung auch wegen Versuches der in ihnen genannten strafbaren Handlungen statt, selbstverständlich aber nur unter der Voraussetzung, daß der Versuch des betreffenden Verbrechens oder Vergehens nach der Gesetzgebung beider in Betracht kommender Länder mit Strafe bedroht ist. Dagegen gestattet Amerika dieselbe nur beim Angriff in mörderischer Absicht, England beim Mordversuch (Nr. 1) und beim Versuch vorsätzlicher Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See (Nr. 16).

Uebereinstimmend lassen ferner alle Verträge, abgesehen von dem deutsch-amerikanischen, nicht nur die Verfolgung des Thäters sondern auch der etwaigen Theilnehmer an der strafbaren Handlung zu. Auch hier aber müssen wir meines Erachtens die Bedingung stellen, daß die Art der Betheiligung in den beiden betreffenden Ländern geahndet werde. Auf Grund des R.-Str.-G.-B. § 49 a kann daher die Auslieferung eines Verbrechers nur von denjenigen Staaten gefordert werden, die selber ähnliche Bestim-

mungen erlassen haben, also nur von Belgien. Es führt uns das auf die weitere Frage, wie es mit der Möglichkeit der Verfolgung steht, wenn der Bezeichnung der Vergehungen, welchen wir in den Verträgen begegnen, nicht überall dieselben Begriffe entsprechen, und welche Bedeutung der Vorbehalt hat, daß die Auslieferung nur stattfinden solle in denjenigen Fällen, in welchen die betreffende Handlung durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist. Ueßt er einen Einfluß nur da, wo er ausdrücklich ausgesprochen ist, oder muß man ihn auch in den übrigen Fällen als stillschweigende Voraussetzung ansehen? In den Verhandlungen des deutschen Reichstages ist gelegentlich erstere Ansicht aufgestellt, ohne auf Seiten des Regierungsvertreters Widerspruch zu finden. (Vergl. Stenogr. Berichte I. Session 1874, S. 55.) Dennoch halte ich dieselbe für unrichtig und die Schlußfolgerung aus dem Stillschweigen der Verträge bei den übrigen aufgezählten Vergehungen für unzulässig. Der Gedanke, von welchem die Staaten bei der Eingehung von Verpflichtungen, wie sie in den uns vorliegenden Uebereinkünften begründet sind, sich offenbar leiten lassen, ist ja der, daß es Handlungen gebe, welche eine über die Grenzen des einzelnen Gemeinwesens hinausgehende Gefährlichkeit besitzen. Eine solche können sie aber doch unmöglich Thatbeständen beilegen die in ihren eigenen Gesetzen mit Strafe zu bedrohen sie nicht für nöthig erachten. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung kann nur insoweit begründet sein als eine gemeinsame internationale Rechtsüberzeugung besteht, nicht also in denjenigen Fällen, wo der einzelne Staat mit seinen Anschauungen allein steht; diese durchzuführen muß er auch mit eigenen Mitteln versuchen, ohne auf die Unterstützung seiner Nachbarn rechnen zu können. Dazu kommt noch der weitere Grund, daß der Anspruch auf Ausantwortung von Verbrechern heutzutage noch ausschließlich auf vertragsmäßiger Vereinbarung beruht, die freiwillige Uebnahme einer an sich nicht begründeten Verpflichtung voraussetzt. Zu dieser sind die Regierungen natürlich nur bereit, soweit ihnen eine entsprechende Gegenleistung gemacht wird. Die Auslieferungsverträge gehen also von dem Grundsatz strenger Reciprocität aus und ziehen nur diejenigen Thatbestände in Betracht, welche in beiden theiligten Ländern bedroht sind. Aus diesem Grunde haben z. B. in der mit der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft die oben unter Nr. 26—28 aufgeführten Handlungen nicht erwähnt werden können, wie die beigegebene Denkschrift ausdrücklich zugesteht. Aus demselben Grunde finden wir bei einer Reihe von Thatbeständen Merkmale angegeben, welche dem R.=Str.=G.=B. fremd sind, und zwar auch hier mit ausgesprochener Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung, vergl. z. B. die dem belgischen Vertrage beigelegte Denkschrift zu Art. 1, Ziffer 8 und 9. Leugnen läßt sich freilich nicht, daß auch gewisse Verbrechen erwähnt werden, an deren Verfolgung das Deutsche Reich kein Interesse hat, für die sogar ein Rechtsgrund zur Bestrafung sich in unseren Gesetzen nur schwer auffinden läßt. So war z. B. vor dem Erlaß der Seemannsordnung in Deutschland keine Bestimmung vorhanden, nach welcher die Meuterei von Schiffsleuten geahndet werden konnte, sofern sie nicht in den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung, z. B. der Körperverletzung oder der Nöthigung überging. Ebenso bestehen zwischen dem Vergehen des R.=Str.=G.=B. § 127 und der von Belgien erwähnten

unbefugten Bildung einer Bande in der Absicht Personen oder Eigenthum anzugreifen, nur sehr geringe Berührungspunkte. Allein auch hier wird doch immer vorausgesetzt, daß die Bestrafung nach den Gesetzen unseres Landes wenigstens möglich sei, wiewohl vielleicht unter anderem Gesichtspunkt als nach dem ausländischen Recht. Ob die Regierung von ihrem Ansprüche auf Auslieferung voraussichtlich Gebrauch machen wird oder nicht, ist gleichgültig und ist nur ein Beweis für den größeren oder geringeren Werth, den sie auf denselben legt; es genügt zur Begründung der Reciprocität vollkommen, daß ihr die Gelegenheit dazu eröffnet wird. Ueberhaupt aber sind derartige Fälle als Ausnahmen zu betrachten, die man nicht zur Regel erheben darf, vielmehr ist das Gewöhnliche, daß beide Staaten an der Verfolgung des Verbrechens das gleiche Interesse haben, wozu eben erforderlich ist, daß den in den Verträgen genannten Begriffen in beiden Ländern dieselben Thatbestände entsprechen. Daß man auch beim Abschluß der Vereinbarungen von dieser Voraussetzung ausgegangen ist, scheint mir unzweifelhaft sich zu ergeben aus der einen von ihnen beigelegten Denkschrift (Stenogr. Berichte 1874/75, Anlagen S. 1068): „Bei der Begriffsbestimmung der einzelnen strafbaren Handlungen ist man bestrebt gewesen, eine Fassung zu wählen, welche — entsprechend dem Grundsatze vollkommener Reciprocität — die in den beiden Gesetzgebungen enthaltenen Merkmale der betreffenden strafbaren Handlungen gleichmäßig enthält. Bei einzelnen Verbrechen und Vergehen, deren Thatbestand sich nach den beiderseitigen Gesetzgebungen nicht vollkommen deckt, stieß freilich eine vollständig erschöpfende gleichlautende Begrenzung des Thatbestandes auch noch jetzt auf so erhebliche formale Schwierigkeiten, daß es nicht zu vermeiden war, bei einzelnen Begriffsbestimmungen den Zusatz anzufügen: insofern die Handlung etc.“ Somit sollte dieser Vorbehalt keinen materiellen Unterschied begründen, sondern nur dasselbe ausdrücken, was man in anderen Fällen durch die Begriffsbestimmung der Handlung selbst erreicht hatte.

II. Damit durch die Begehung einer der im Vorigen aufgezählten strafbaren Handlungen im einzelnen Falle wirklich ein Anspruch auf Auslieferung des Thäters zur Entstehung komme, ist weiter erforderlich die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen und Voraussetzungen, welche in den Verträgen übereinstimmend hervorgehoben werden. Dieselben sind doppelter Natur. Gewisse Umstände dürfen nicht vorhanden sein, wenn die im Allgemeinen übernommene Verpflichtung wirksam werden soll; andere müssen im Gegentheil nachgewiesen werden, damit jene geltend gemacht werden kann. Einer der Gründe ersterer Art ist schon oben erwähnt worden: ist ein Verbrechen aus politischen Beweggründen hervorgegangen, so wird eine Rechtshilfe zur Verfolgung des Thäters nicht gewährt. Daneben sind noch folgende Ausnahmen zu merken:

1) Es darf nicht die That, wegen deren ein Verbrecher verfolgt wird, in strafrechtlicher Beziehung erledigt sein. Dies ist der Fall, wenn der Thäter in demjenigen Staate, in dessen Gebiet er sich zur Zeit befindet, wegen der fraglichen Handlung bereits bestraft ist, oder wenn er in Untersuchung gewesen, aber außer Verfolgung gesetzt worden ist. (Italien Art. 3, Abs. 1, England Art. 4, Abs. 1, Schweiz Art. 3, Abs. 1, Belgien Art. 4,

Abf. 1.) Eine solche Bestimmung erscheint gewiß gerechtfertigt und entspricht auch den Grundsätzen unseres R.=Str.=G.=B. (vergl. § 5, Nr. 1). Die im Auslande erfolgte Bestrafung muß auch dem Inlande gegenüber als Sühne des Verbrechens gelten, ohne daß man auf die nationalen Unterschiede in der Feststellung des Strafmaßes zu großes Gewicht legen dürfte. Desgleichen ist bei erfolgter Freisprechung anzunehmen daß der Angeschuldigte entweder wirklich unschuldig ist oder wenigstens nicht des Verbrechens überführt werden kann, also eine nochmalige Untersuchung nur zu einer zwecklosen Belästigung des Verdächtigen führen würde. Wenn überhaupt Staaten Verträge der hier besprochenen Art mit einander eingehen, so zeigen sie damit, daß sie in die Rechtspflege des fremden Landes das Vertrauen setzen, sie werde bei der Aburtheilung von Straffachen den Anforderungen vollster Gerechtigkeit genug thun. Undernfalls wäre es unmenschlich, den Verfolgten ihrer Gewalt zu überantworten. Diese Zuvorsicht darf aber nicht bloß zum Nachtheil des Verbrechers von Einfluß werden, sondern kommt ihm billigerweise in gleichem Maße zu Gute. An sich könnte er sogar den Anspruch erheben, daß die in einem dritten Staate erfolgte Erledigung ihn vor der Auslieferung schütze; allein wegen der großen thätlichen Schwierigkeiten welche die Durchführung dieses Grundsatzes im Gefolge haben würde, ist mit Recht von demselben abgesehen. Dagegen bestimmen unsere Verträge daß auch dann, wenn nur schon die Untersuchung gegen den Verfolgten an seinem jetzigen Aufenthaltsorte eröffnet ist, keine Auslieferung stattfinden solle (vergl. die Verträge a. a. O.), offenbar weil es zweckmäßiger ist, das eingeleitete Verfahren zu Ende zu führen, als es abzubrechen und an einem anderen Orte ein neues zu beginnen, vor Allem aber weil kein Gemeinwesen zu Gunsten eines anderen auf seine einmal begründeten Strafansprüche zu verzichten braucht. Hiermit hängt denn auch zusammen, daß wenn die reklamierte Person in dem Staate, in dessen Gebiet sie betroffen wird, wegen einer anderen strafbaren Handlung sich in Untersuchung befindet oder eine Strafe zu verbüßen hat, die Auslieferung bis zur Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens bez. bis zur vollendeten Vollstreckung der erkannten Strafe hinausgeschoben wird. (Italien Art. 3, Abf. 2, England Art. 4, Abf. 2, Schweiz Art. 3, Abf. 2, Belgien Art. 4, Abf. 2). Diese zeitweilige Aussetzung der Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen findet aber nur bei schwebendem Strafverfahren statt nicht auch, wenn gegen den Auszuliefernden civilrechtliche Ansprüche begründet sind. Aber die letzteren sollen trotz erfolgter Ausantwortung des Verbrechers vor der zuständigen Behörde, d. h. wohl vor derjenigen, welche ohne diesen unfreiwilligen Wechsel des Aufenthalts zuständig sein würde, geltend gemacht werden können. (Italien Art. 6, Schweiz Art. 6, Belgien Art. 5.) Endlich üben noch die Gründe, welche auch ohne Freisprechung oder Verbüßung der verhängten Strafe eine Verfolgung des Verbrechers unmöglich machen, hier gleichfalls ihren Einfluß. Von demselben kann freilich nach der Natur der Sache nur die Verjährung in Betracht kommen ihre Wirksamkeit aber wird auch ausdrücklich in den Verträgen anerkannt. Demnach bleibt die Auslieferung ausgeschlossen, wenn nach den Gesetzen des derzeitigen Aufenthaltsortes des Verbrechers die Verfolgung der begangenen That oder die Vollstreckung des aus-

gesprochenen Strafurtheils verjährt ist (Italien Art. 5, England Art. 5, Schweiz Art. 5, Belgien Art. 7).

2) Nach allgemeinem völkerrechtlichem Herkommen findet eine Auslieferung eigener Untertanen nicht statt, gleichviel ob ihre Staatsangehörigkeit auf Abstammung von inländischen Eltern oder auf einem anderen Grunde beruht. Auch in den vorliegenden Verträgen ist dieser Grundsatz ausnahmslos anerkannt (Amerika Art. 3, Italien Art. 2, Abf. 1, England Art. 3, Schweiz Art. 2, Abf. 1, Belgien Art. 3, Abf. 1). Einige derselben treffen weiter Bestimmungen auch für den Fall daß der Auszuliefernde Untertan eines dritten Staates ist. Es soll nämlich diejenige Regierung, an welche das Gesuch um Ausantwortung des Verbrechers gerichtet ist, die Befugniß haben, seinen Heimathstaat von dem gestellten Antrage in Kenntniß zu setzen und, wenn letzterer seinerseits den Angeklagten beansprucht, diesen nach ihrem Belieben einem der beiden Staaten zu überliefern (Italien Art. 2, Abf. 3, Schweiz Art. 2, Abf. 3, Belgien Art. 3, Abf. 2). Endlich ist in dem mit Italien abgeschlossenen Verträge (Art. 2, Abf. 4) noch festgesetzt, daß, wenn eine und dieselbe Person gleichzeitig von mehreren Regierungen reklamirt wird, diejenige den Vorzug haben soll, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt, eventuell welche den Antrag dem Datum nach zuerst angebracht hat.

Liegt keine der eben besprochenen Voraussetzungen vor, welche eine Ablehnung des Gesuches um Auslieferung rechtfertigen, so muß dem Antrage stattgegeben werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) Die strafbare That, auf Grund deren die Auslieferung eines Verbrechers gefordert wird, muß der Gerichtsgewalt des das Gesuch stellenden Staates unterliegen. In den Verträgen mit Italien (Art. 1 im Anfang) und der Schweiz (Art. 1 im Anfang) ist diese Voraussetzung in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß gesagt wird, es müsse der Verfolgte wegen der Handlung verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sein. Dies ist ja aber nur möglich, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Gerichte befugt gewesen sind, gegen den der That Verdächtigen einzuschreiten, andererseits aber auch in dem vollen Umfange gestattet, in welchem der Staat die Handlungen seiner Untertanen oder auch Fremder seiner Strafgewalt unterwirft. Für die Frage inwieweit die deutsche Reichsregierung berechtigt ist, Auslieferungsanträge zu stellen, ist demnach R.-Str.-G.-B. §§ 3—6 maßgebend. Etwas mehr eingeschränkt ist dagegen die Verfolgung von Verbrechen im Auslande nach dem belgischen Verträge (Art. 1 am Ende), welcher die Ausantwortung derjenigen, welche in einem dritten Lande strafbare Handlungen begangen haben, nur dann zugestehet, wenn auch nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung statthaft wäre. Auch dies ist erst durch das belgische Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 möglich geworden, welches das früher festgehaltene Territorialprincip aufgab. Letzteres ist dagegen noch jetzt maßgebend im Verhältniß zu Amerika (Art. 1) und England (Art. 1). Zwar ist in dem Verträge mit den Vereinigten Staaten der Ausdruck gebraucht: „innerhalb der Gerichtsbarkeit [jurisdiction] eines der beiden Theile begangen“ und es ließe sich sehr wohl vertheidigen,

denjenigen nicht in der Bedeutung von Gerichtsbezirk oder Gebiet zu verstehen, sondern anzunehmen, daß die Auslieferung bei allen innerhalb der Gerichtsgewalt, d. h. so daß sie der Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen, begangenen Verbrechen stattfinden solle. Allein in den Verhandlungen des Reichstages ist gelegentlich festgestellt worden, daß die nordamerikanische Regierung, im Widerspruch mit der Auffassung ihres eigenen obersten Gerichtshofes, das Wort jurisdiction im engeren Sinne ausgelegt hat (vergl. Stenogr. Berichte I. Session 1874, S. 19), wofür sich allerdings geltend machen läßt, daß die Vereinigten Staaten überhaupt noch auf dem Standpunkte des Territorialprinzips verharren und daher bei Aufrechterhaltung der Reciprocität die ausländische Gerichtsgewalt nicht wohl in weiterem Umfange anerkennen können, als sie ihre eigene erstrecken.

2) Der Antrag muß durch gewisse Beweise unterstützt werden. In dieser Beziehung tritt aber zwischen der amerikanisch-englischen und der von den übrigen Staaten gebildeten Gruppe eine tiefgreifende Verschiedenheit hervor. Nach den Verträgen mit Italien, der Schweiz und Belgien muß beigebracht werden entweder ein verurtheilendes Erkenntniß (Rechtskraft desselben ist nicht erforderlich), oder ein Beschluß über Versekung in den Anklagestand — oder, nach Belgien und folglich auch Luxemburg, ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichtes auf Eröffnung des Hauptverfahrens (Luxemburg: der Untersuchung), oder eine von dem zuständigen Richter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird — oder ein Haftbefehl, oder ein anderer Akt, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt (vergl. Italien Art. 7, Schweiz Art. 7 Belgien Art. 8 Abs. 1, Luxemburg Art. 8 Abs. 1). In den Verträgen mit Italien und der Schweiz ist außerdem das Versprechen geleistet, wenn möglich ein Signalement der reklimirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beizufügen. — Wie man sieht, werden hier Schriftstücke gefordert, aus denen sich ergibt, daß bereits erhebliche und von den Behörden als solche anerkannte Verdachtsgründe gegen den Verfolgten vorliegen. Da, wie oben schon einmal hervorgehoben ist, jede Auslieferung Vertrauen in die ausländische Rechtspflege zur nothwendigen Voraussetzung hat, so ist es erklärlich, daß die Gerichte des ersuchten Staates auf eine selbständige Beweiserhebung verzichten und auf Grund der angeführten Dokumente die Schuld des Angeklagten in dem Maße als festgestellt ansehen, daß die Ausantwortung desselben unbedenklich erfolgen kann. Auf einen anderen Standpunkt dagegen stellen sich Amerika und England, indem sie für sich das Recht selbständiger Prüfung der gegen den Verfolgten erhobenen Beschuldigungen in Anspruch nehmen. In dem amerikanischen Vertrage (Art. 1) ist demnach vorgeschrieben, daß mit dem Auslieferungsantrag solche Beweise beigebracht werden müssen, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und daß vor dem Richter bez. der sonstigen zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes eine Verhandlung über die Strafbarkeit des

Verfolgten stattfinden solle, durch welche die Beschuldigung als ausreichend begründet festgestellt wird. Die Darlegung der Verdachtsgründe gegen den Flüchtling ist hierbei natürlich Aufgabe des Vertreters der Regierung, welche den Auslieferungsantrag gestellt hat. Inwieweit er sich zur Ueberführung jenes, d. h. zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit seiner Schuld (denn mehr kann hier nicht gefordert werden) auf Untersuchungshandlungen stützen darf, die in der Heimath gegen den Verbrecher vorgenommen sind, bestimmt sich nach der Proceßgesetzgebung des ersuchten Staates. Ganz dieselben Anforderungen stellt auch England, welches außerdem zur Begründung des Auslieferungsanspruches einen Haftbefehl oder ein Strafurtheil, und zwar ein nicht blos von Ungehorsams wegen erlassenes, beigebracht wissen will und den Zweck der Untersuchung genauer dahin angibt, daß durch sie nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Verweisung des Ergriffenen zum Hauptverfahren als gerechtfertigt dargestellt werden muß (vergl. Art. 8-11). Aber in der Ausführung gestaltet sich die Sache hier doch etwas günstiger. Betrifft der Antrag nämlich eine bereits verurtheilte Person, so braucht nur noch die Verhaftung bewirkt und sodann die Identität des Ergriffenen mit dem von den Gerichten des ersuchenden Staates Verurtheilten dargethan zu werden. Und auch in dem anderen Falle, daß der Verfolgte noch erst überführt werden soll, ist der Nachweis der für seine Schuld sprechenden Verdachtsgründe dadurch erleichtert, daß die Behörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet, verpflichtet ist, den beidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, und den Haftbefehlen volle Beweisraft beizulegen.

Hat das Gesuch der auswärtigen Regierung nicht die Ausantwortung eines im Lande sich aufhaltenden Verbrechers, sondern eine bloße Durchführung durch das Gebiet aus einem dritten Staate in die Heimath zum Gegenstande, so braucht nach den Verträgen mit Italien (Art. 10) und der Schweiz (Art. 10) nur nachgewiesen zu werden, daß die betreffende Person nicht Angehöriger des ersuchten Landes ist, und daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt. Viel engere Schranken sind der Durchführung im belgischen Verträge (Art. 11) gezogen, welcher sie überhaupt nur gestattet wegen der in ihm selbst erwähnten strafbaren Handlungen und nur unter der Voraussetzung, daß es sich nicht um ein politisches oder nach dem Recht des ersuchten Landes verjährtes Verbrechen handelt, und welcher außerdem die Beibringung eines der oben angeführten gerichtlichen Dokumente verlangt. In die Verträge mit Amerika und England sind Bestimmungen, die sich auf die Durchführung von Verbrechern beziehen, nicht aufgenommen, da ein Bedürfniß dazu nicht vorlag.

III. Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers muß von denjenigen Personen gestellt werden, welche den Staat der fremden Regierung gegenüber zu vertreten haben, also regelmäßig von dem Gesandten oder sonstigen diplomatischen Beauftragten und er muß gerichtet werden an die fremde Regierung. Mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Deutschen Reiches als eines zusammengesetzten Staatskörpers ist aber im Verkehr mit Italien und Belgien vorbehalten, daß die Verhandlungen auch unmittelbar zwischen den einzelnen beteiligten deutschen und der italienischen beziehungsweise belgischen Regierung stattfinden können (Protokoll zum italienischen Verträge

vom 31. Oktober 1871 und Belgien Art. 8, Abs. 2). Auch die Bestimmungen des amerikanischen Vertrages dürfen wohl nicht in einem von dieser Regel abweichenden Sinne ausgelegt werden, obwohl in ihnen neben den Gefandten auch Beamte und Behörden erwähnt werden. Erwägt man nämlich, daß unter den Staaten, welche auf deutscher Seite an dieser Uebereinkunft betheiligt waren, sich manche befanden, welche gewiß keinen Gefandten in Washington unterhielten, so leuchtet ein, daß unter den Beamten und Behörden, welche zur Stellung des Auslieferungsantrages befugt sein sollen, nur Konsuln Ministerien u. dergl. zu verstehen sind, nicht etwa Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Dem Antrage sind — im Original oder in beglaubigter Ausfertigung — beizulegen die Schriftstücke, durch welche das Vorhandensein der nöthigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, also das gegen den Verbrecher ergangene Strafurtheil oder der Haftbefehl *rc.*¹⁾. In dringenden Fällen soll aber nach den Verträgen mit Italien (Art. 8), der Schweiz (Art. 8) und Belgien (Art. 9) (sowie auch Luxemburg Art. 9) von der sofortigen Vorlegung derselben abgesehen und dennoch wenigstens die Verhaftung des Verfolgten bewilligt werden; Italien, die Schweiz und Luxemburg wollen dieses beschleunigte Verfahren aber nur zulassen, wenn das Gesuch sich auf ein Strafurtheil einen Beschluß auf Verurteilung in den Anklagestand oder einen Haftbefehl, nicht auch wenn er sich nur auf einen anderen Akt stützen kann. Dadurch ist es möglich gemacht, den Flüchtling auf raschestem Wege, namentlich durch telegraphische Depeschen zu verfolgen. Selbstverständlich müssen aber die nöthigen Belege baldigst nachgeliefert werden und zwar nach den Verträgen mit Italien (Art. 8) und der Schweiz (Art. 8) binnen 20 Tagen, Belgien (Art. 9) und Luxemburg (Art. 9) fordert sogar, daß innerhalb 15 Tagen, bez. wenn der interessirte deutsche Staat nicht an Belgien (oder Luxemburg) grenzt binnen 3 Wochen die Dokumente beigebracht und dem Verhafteten vorgelegt werden. Noch schleunigere Rechtshilfe ist im Verkehr mit der Schweiz (Art. 8 am Ende), mit Belgien (Denkschrift zu Art. 9 — siehe Stenogr. Berichte 1874/75, Anl. S. 1069) und Luxemburg (Art. 9, Abs. 2) ermöglicht, indem eine vorläufige Festnahme auch auf Grund eines von einer untergeordneten Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) ausgehenden und an eine untergeordnete Behörde des fremden Landes unmittelbar gerichteten Gesuches gestattet ist. Auch in diesem Falle muß aber ein durch die nöthigen Schriftstücke unterstützter Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege innerhalb der eben genannten Fristen nachfolgen, bez. die Vorlegung der Dokumente stattfinden. Die belgische und die luxemburger Uebereinkunft zeigen aber die Eigenthümlichkeit, daß das Gesuch zum Erlass eines Haftbefehls gegen den Verfolgten von Seiten des Untersuchungsrichters seines Aufenthaltsortes führt, während die übrigen Verträge über die Art und Weise, in welcher die vorläufige Festnahme zu bewirken ist, nichts enthalten.

Abgesehen von diesen besonderen Fällen ist es Aufgabe der ersuchten Regierung die Verhaftung des Flüchtlings in der den Gesetzen ihres Landes entsprechenden Weise anzuordnen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen

¹⁾ Italien und Schweiz Art. 7, England Art. 8, Belgien Art. 8.

für die Erfüllung ihrer Auslieferungspflicht vorhanden sind. Da es sich dabei um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, z. B. ob der dem Verfolgten zur Last gelegte Thatbestand unter den Begriff eines der im Vertrag erwähnten Verbrechen fällt, so kann diese Untersuchung nicht wohl von der obersten Verwaltungsbehörde selbst vorgenommen werden, sondern ist zweckmäßig den Gerichten übertragen. Nach dem amerikanischen und englischen Verträge ist dies um so mehr nothwendig, als, wie oben angeführt, Beweiserhebungen zur Feststellung der Schuld des Flüchtlings stattfinden müssen, welche nach England (Art. 12) binnen 2 Monaten vom Tage der Ergreifung an beendigt sein sollen. Das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlungen ist aber wiederum der Regierung mitzutheilen, welche ihrerseits eine nochmalige Prüfung vornehmen kann, bei der freilich naturgemäß nur noch die politischen Rücksichten und etwa noch die Auslegung der vertragsmäßigen Bestimmungen in Betracht kommen. Treten keine Bedenken gegen die Auslieferung hervor, so wird dieselbe zur Ausführung gebracht, nach dem englischen Verträge (Art. 10) jedoch nie vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung des Verbrechers. Gleichzeitig werden diejenigen Gegenstände, welche der Thäter sich durch das Verbrechen verschafft hatte, oder welche er bei Verübung seiner That gebraucht hatte, sowie alle übrigen Beweisstücke, die sich bei ihm vorfinden, mitübergeben. Selbst Rechte dritter Personen an derartigen Sachen sollen diese Ausantwortung nicht hindern, doch müssen ihnen die Gegenstände später kostenfrei jurückerstattet werden. (Italien und Schweiz Art. 9; England Art. 13 und Belgien Art. 10 machen diese Aushändigung davon abhängig, daß sie ausdrücklich von den Behörden des ersuchten Staates angeordnet wird.) Die aus der Festnahme des Flüchtlings, seinem Unterhalt in der Haft und seinem Transport bis zur Grenze entstehenden Kosten hat vertragsmäßig meistens der Staat zu tragen, welcher diese Handlungen vorgenommen hat (Italien und Schweiz Art. 11, England Art. 14 Belgien Art. 12); nur im Verkehr mit den Vereinigten Staaten fallen sie Demjenigen zu, welcher den Auslieferungsantrag gestellt hat (Art. 1 am Ende).

IV. Schon oben ist hervorgehoben, daß die Verträge mit Italien, der Schweiz und Belgien nicht bloß die Auslieferung von Verbrechern zum Gegenstande haben, sondern in weiterem Umfange die Gewährung von Rechtshilfe versprechen. Diese Verabredungen beziehen sich auf

1) Vernehmung von Zeugen und Ausführung anderer Untersuchungs-handlungen. Dieselben sollen auf Ersuchen vorgenommen werden, unter der Voraussetzung, daß sie für ein nichtpolitisches Strafverfahren nothwendig sind, und daß die Handlung, wegen deren es eröffnet ist, in dem Lande, wo die Vernehmung oder Untersuchung vorgenommen werden soll, als strafbar gilt (Italien und Schweiz Art. 12, Belgien Art. 13). Belgien fügt noch die weitere Bedingung hinzu, daß es sich nicht um ein rein fiskalisches Vergehen handeln darf; Italien und die Schweiz, daß das Strafverfahren sich nicht gegen einen noch nicht verhafteten Angehörigen des ersuchten Staates richte. Auch hier muß das Gesuch auf diplomatischem Wege übersandt werden; nur die Schweiz gestattet die Stellung derartiger Anträge unmittelbar von der zuständigen Behörde des einen Landes an

die zuständige Behörde des anderen Landes. Die Kosten fallen dem ausführenden Staate zur Last.

2) Zustellung von Ladungen an Zeugen. Anstatt die Vernehmung eines Zeugen durch eine fremde Behörde zu beantragen, kann man denselben ersuchen, sich persönlich zur Ablegung seiner Aussagen einzufinden. Geschieht dies in einem nichtpolitischen Strafverfahren, so haben sich die Regierungen der oben genannten Staaten verpflichtet, die Aushändigung der Ladung an die in ihrem Lande wohnenden Personen zu übernehmen und sie aufzufordern, derselben Folge zu leisten. Von einer Verbindlichkeit des Betreffenden, diesem Ansuchen nachzukommen, kann aber natürlich keine Rede sein, vielmehr steht es in seinem freien Belieben, ob er vor dem ausländischen Gericht erscheinen will oder nicht. Erklärt er sich dazu bereit, so müssen ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts ersetzt werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden (Italien und Schweiz: oder des ersuchten) Staates. Der Zeuge muß, selbst wenn er an der Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit-schuldig ist, nach gemachter Aussage frei entlassen werden, auch darf er nicht als Unterthan der Regierung, in deren Gebiet er sich begiebt, wegen früher begangener strafbarer Handlungen zur Verantwortung gezogen oder an ihm ein früher gefälltes Urtheil zur Ausführung gebracht werden. (Italien und Schweiz Art. 13, Belgien Art. 14.)

3) Ausantwortung von Beweisstücken. Befinden sich im Besitze der Regierung oder der Behörden des einen Landes Urkunden oder andere Beweisstücke, welche für eine Untersuchung, die in dem anderen Lande geführt wird, von Wichtigkeit sind, so sollen diese nach einer in unseren Verträgen sich findenden Bestimmung auf Grund eines diplomatischen Gesuches zeitweilig zur Benutzung überlassen werden, vorausgesetzt, daß die Untersuchung nicht ein politisches Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, und daß nicht besondere Bedenken entgegenstehen. (Italien und Schweiz. Art. 14, Belgien und Luxemburg Art. 15.) Unter denselben Bedingungen versprechen die Verträge mit Italien, der Schweiz und Luxemburg auch, die Konfrontation von Verbrechern, welche in einem Lande verhaftet sind, mit dem Angeeschuldigten, gegen welchen im anderen Lande eine Untersuchung eingeleitet ist, zu gestatten. Nach gemachtem Gebrauche, bez. nach erfolgter Gegenüberstellung müssen die Beweisstücke oder die Verbrecher sobald als möglich zurückgeliefert werden. Auf Ersatz der Kosten haben auch hier die Staaten verzichtet.

4) Benachrichtigung von der Verurtheilung der Angehörigen des fremden Staates. Die Regierungen haben sich verbindlich gemacht, ihre Gerichte anzuweisen, daß sie von denjenigen Strafurtheilen Anzeige machen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Unterthanen des anderen am Vertrage beteiligten Staates gefällt sind, und dieselben auf diplomatischem Wege vollständig oder im Auszuge der interessirten Regierung übermitteln. (Italien und Schweiz Art. 15, Belgien Art. 16.)